

# **Rahmenhandbuch**

## **Neue Hochschulsteuerung**

**Teil I:** Fachkonzepte zur Neuen Hochschulsteuerung

**Teil II:** **Finanzbuchhaltung und Bilanzierung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Teil II: Finanzbuchhaltung und Bilanzierung</b> .....	<b>5</b>
<b>A – Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>6</b>
<b>1 Hinweise zur Inventur</b> .....	<b>6</b>
1.1 Allgemeine Hinweise zur Inventur .....	6
1.2 Sonderregelungen für die Erstinventur .....	7
<b>2 Hinweise zum Ansatz</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Hinweise zur Gliederung</b> .....	<b>9</b>
<b>4 Hinweise zur Bewertung</b> .....	<b>11</b>
4.1 Allgemeine Hinweise zur Bewertung .....	11
4.2 Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz .....	11
<b>B – Hinweise zu ausgewählten Sachverhalten</b> .....	<b>14</b>
<b>1 Hinweise zur Aktivseite der Bilanz</b> .....	<b>14</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	14
1.2 Grundstücke und Gebäude .....	16
1.3 Weitere Positionen des Anlagevermögens .....	17
1.4 Positionen des Umlaufvermögens und Rechnungsabgrenzungsposten .....	18
<b>2 Hinweise zur Passivseite der Bilanz</b> .....	<b>19</b>
2.1 Eigenkapital (Reinvermögen) .....	19
2.2 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen .....	20
2.3 Rückstellungen .....	20
2.4 Verbindlichkeiten .....	22
2.5 Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Auftragsforschung und Projektförderung .....	22
2.6 Passive latente Steuern .....	23
<b>Anhang</b> .....	<b>24</b>
Anlage 1: Gliederungsschema der Vermögensrechnung (Bilanz) .....	24
Anlage 2: Gliederungsschema der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Gesamtkostenverfahren .....	26
Anlage 3: Sachkontenrahmen für die Finanzbuchhaltung an den Hochschulen im Freistaat Sachsen	28

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gliederung der Bilanz für Hochschulen .....	9
Abbildung 2: Gliederung der GuV für Hochschulen .....	10
Abbildung 3: Berechnung des Bilanzgewinns/-verlustes .....	19

## Abkürzungsverzeichnis

Abb	–	Abbildung
BMF	–	Bundesministerium für Finanzen
DFG	–	Deutsche Forschungsgemeinschaft
ESt	–	Einkommenssteuer
EStR	–	Einkommenssteuerrecht
GuV	–	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	–	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	–	Handelsgesetzbuch
HSSSteuVO	–	Hochschulsteuerungsverordnung
LandR	–	Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaft
SächsHSG -	–	Sächsisches Hochschulgesetz
SächsHSFinVO	–	Sächsische Hochschulfinanzverordnung
USt	–	Umsatzsteuer
WaldR	–	Waldwertermittlungsrichtlinien
WertV	–	Wertermittlungsverordnung

## Teil II: Finanzbuchhaltung und Bilanzierung

Basierend auf § 12 Absatz 4 Satz 3 SächsHSG sind laut § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulfinanzverordnung – SächsHSFinVO) vom 21. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 440) die in § 1 Absatz 1 SächsHSG genannten Hochschulen verpflichtet, als kaufmännisch wirtschaftende Hochschulen u. a. hinsichtlich ihres Rechnungswesens die Regelungen des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden. Zugrunde zu legen ist das HGB in der jeweils gültigen Fassung.

Als weitere **Rahmenbedingungen** sind im Freistaat Sachsen zu beachten (in der jeweils gültigen Fassung):

- Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG),
- Hochschulsteuerungsverordnung (HSSteuVO)
- Sächsische Hochschulfinanzverordnung (SächsHSFinVO),
- Sachkontenrahmen für die Finanzbuchhaltung an den Hochschulen im Freistaat Sachsen (Anlage 3),

Der kaufmännische Jahresabschluss von Hochschulen besteht gemäß § 264 Absatz 1 HGB und § 12 Absatz 1 SächsHSFinVO aus **Bilanz (Vermögensrechnung)**, **Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)** und **Anhang**. Zudem ist ein **Lagebericht** aufzustellen. Gemäß § 12 Abs. 1 SächsHSFinVO sind dem Jahresabschluss zudem eine **Kapitalflussrechnung** (Finanzrechnung) sowie die unter § 12 Abs. 2 SächsHSFinVO benannten Unterlagen beizufügen. Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung sollte sich am DRS 21 orientieren.

Die folgenden Hinweise gelten für alle Einrichtungen, die Teil der Hochschulen sind, einschließlich der Sondervermögen und Selbstbewirtschaftungsfonds. Die Hinweise gelten nicht für Institute und Einrichtungen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit über ein eigenes Rechnungswesen verfügen. Die Hinweise können durch individuelle Regelungen ergänzt werden, wenn dies für hochschulspezifische Gegebenheiten erforderlich ist.

# A – Allgemeine Hinweise

## 1 Hinweise zur Inventur

### 1.1 Allgemeine Hinweise zur Inventur

Die Inventur ist in §§ 240 ff. HGB geregelt. Im Normalfall ist eine **körperliche Bestandsaufnahme** durchzuführen (§ 241 Abs. 2 HGB). Diese erfolgt in den einzelnen Aufnahmebereichen. Ist eine körperliche Bestandsaufnahme nicht möglich, z.B. bei Forderungen und Verbindlichkeiten, wird eine **Buchinventur** vorgenommen. In Abweichung vom HGB reicht bei Sachanlagen und vorhandener Nebenbuchhaltung in Form einer Anlagenbuchhaltung eine 3-jährige Bestandsaufnahme.

Bezüglich des **Zeitpunkts der Inventur** kann bei körperlicher Bestandsaufnahme zwischen Stichtagsinventur, verlegter Inventur oder permanenter Inventur gewählt werden (§ 241 Abs. 3 HGB). Sind unkontrollierte Risiken zu befürchten, etwa durch Schwund oder Verderb der Vermögensgegenstände, so sind die flexiblen Inventurverfahren nicht zugelassen. Das Gleiche gilt für besonders wertvolle Güter.

Zudem besteht für bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden die Möglichkeit, eine Festbewertung oder Gruppen-/Durchschnittsbewertung vorzunehmen (§ 240 Abs. 3 und 4 HGB). Sinnvoll angewendet werden könnte die **Festbewertung** z. B. bei Sachgesamtheiten, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, Bibliotheken, Botanischen Gärten oder Tierbeständen (nicht im Sinne von landwirtschaftlichen Nutztieren).

Die **Gruppen-/Durchschnittsbewertung** kommt z. B. in Betracht bei: Vorratsbeständen mit unterschiedlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Sammlungen, größeren gleichartigen Sachanlagebeständen (z. B. alle Stühle in den Hörsälen), Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge.

Die **Durchführung der Inventur** regeln die Hochschulen in eigener Verantwortung. Dabei ist sicherzustellen, dass eine vollständige Erfassung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt. Sind Inventurdifferenzen festgestellt worden, so ist diesen möglichst zeitnah zur Erfassung nachzugehen. Die Inventarlisten sind abschließend zu einem Inventar zusammenzufassen. Die Inventarlisten und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung, sie sind gemäß den aktuellen gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

Im Idealfall stehen für die Erfassung von **Sachanlagen** aktuelle Inventarlisten aus der Anlagenbuchhaltung zur Verfügung, die dann nur zu bestätigen, zu ergänzen bzw. zu korrigieren sind. Alle Gegenstände sind - sofern nicht anders beschrieben - einzeln bzw. anzahlmäßig zu erfassen, auf wertverändernde Besonderheiten ist im Rahmen der Zählung hinzuweisen. Befinden sich die Gegenstände nicht im Eigentum der Hochschule, so sind sie mit einem entsprechenden Hinweis (Miete bzw. Leasing) zu dokumentieren. Wertlose Gegenstände sind ebenfalls zu erfassen und mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Ist vorgesehen, dass bestimmte Gegenstände des Sachanlagevermögens als **Sachgesamtheiten** zu berücksichtigen sind, so sind diese zuvor zu beschreiben und im Rahmen der Inventur lediglich zu zählen (z. B. Plätze in einem Hörsaal). Hier sind dann nur eventuell festgestellte Abweichungen zu dokumentieren. Standard- (Anwender-) Software (z. B. MS-Office®) ist in der Regel Bestandteil der Sachgesamtheit „PC-Arbeitsplatz“ und nicht gesondert zu erfassen, Individualsoftware wird gesondert dokumentiert.

Zu erfassen sind auch sogenannte „**geringwertige Anlagegüter**“, sofern sie nicht gesondert behandelt werden (siehe A.2). Vor der Durchführung der Inventur sollte in Übereinstimmung mit der Anlagenbuchhaltung festgelegt werden, in welchen Fällen die Bildung eines Sammelpostens sinnvoll und umsetzbar erscheint.

Bei der Erfassung von **Vorräten** gelten folgende Regeln:

- Vorratsbestände sind nur gesondert zu erfassen, wenn es sich bei der Aufnahmestelle um ein Lager handelt oder um besonders wertvolle Materialien.
- Vorräte im Sinne von Material, welches in den Dienststellen zum Zwecke des baldigen Verbrauchs vorhanden ist (z. B. Büromaterial) gelten als bereits verbraucht.
- Gleiches gilt für angebrochene Vorratsbehältnisse (z. B. angebrochene Kartons, geöffnete Säcke etc.).
- Die Menge von gelagerten Treibstoffen u. ä. wird mittels der Tankanzeige festgestellt. Ist dies nicht möglich, ist eine vorsichtige Schätzung vorzunehmen.
- Gase sind nach Art und Menge zu erfassen, leere Gasflaschen werden nicht erfasst (Pfandgut). Angebrochene Gasflaschen gelten als verbraucht.
- Schüttgut (Sand, Streusalz u. ä.) wird geschätzt.
- Flüssigkeiten werden nur erfasst, wenn die Behältnisse nicht angebrochen sind.

## 1.2 Sonderregelungen für die Erstinventur

Das Rahmenkonzept des Freistaats Sachsen räumt für die Eröffnungsbilanz die Möglichkeit einer verlegten Inventur innerhalb von 12 Monaten vor und 12 Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag ein. Außerdem können innerhalb der ersten 4 Jahre nach diesem Stichtag noch Korrekturen an den Eröffnungsbilanzwerten vorgenommen werden. Daraus ergeben sich jedoch auch Dokumentationspflichten, weshalb anzuraten ist, zumindest die körperliche Bestandsfeststellung (und die Buchinventur) möglichst zeitnah zum Eröffnungsbilanzstichtag durchzuführen.

## 2 Hinweise zum Ansatz

Der Ansatz ist für alle Rechtsformen in §§ 246 ff. HGB und ergänzend für Kapitalgesellschaften in §§ 268 ff. HGB geregelt. Sofern keine spezifischen handelsrechtlichen Regelungen bestehen, können auch steuerrechtliche Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere für Geringwertige Wirtschaftsgüter und Leasinggegenstände.

Für selbständig nutzbare, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter von geringem Wert (**Geringwertige Wirtschaftsgüter**, GWG) sieht das Steuerrecht Erleichterungen vor, die auch im handelsrechtlichen Jahresabschluss angewendet werden dürfen. Es gelten die jeweils aktuellen Regelungen. In Abhängigkeit von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestehen nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG folgende Möglichkeiten:

- Sofortige Verbuchung als Betriebsausgaben (Stand 2024: Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Höhe von höchstens 250 EUR zzgl. USt), d. h. keine Erfassung in der Anlagenbuchhaltung,
- Sofortabschreibung, aber Erfassung in einem gesonderten Verzeichnis (Stand 2024: Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 EUR zzgl. USt, aber nicht mehr als 800 EUR zzgl. USt),
- Einstellung in einen Sammelposten und Abschreibung über 5 Jahre (Stand 2024: Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250 EUR zzgl. USt, aber nicht mehr als 1.000 EUR zzgl. USt); dabei wird in jedem Wirtschaftsjahr ein neuer Sammelposten gebildet.

**Immaterielle Wirtschaftsgüter** gehören grundsätzlich nicht zu den beweglichen Wirtschaftsgütern, daher dürfen sie nicht in dieser Form behandelt werden. Ausnahmen bilden die so genannten Trivialprogramme, die nach R 5.5 Abs. 1 EStR als abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter gelten und unter die GWG-Regelung fallen. Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 800,00 EUR betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln.

Bei **Leasinggegenständen** sind die in den Leasingerlassen des BMF beschriebenen Regelungen zur Zurechnung von Leasinggegenständen anzuwenden. In den meisten Fällen dürften die Voraussetzungen eines Operate Leasingvertrages erfüllt sein, so dass die Bilanzierung beim Leasinggeber erfolgt; der Leasingnehmer verbucht lediglich die Leasingraten als Betriebsausgaben. Im Falle der Aktivierung durch den Leasingnehmer (Hochschule) erfolgt ein bilanzieller Ansatz zu Anschaffungskosten. In gleicher Höhe wird auf der Passivseite eine Leasingverbindlichkeit angesetzt. Die (monatliche) Leasingrate ist aufzuteilen in einen Zins- und Kostenanteil. Der Kostenanteil wirkt wertmindernd im Sinne von Abschreibungen.



### 3 Hinweise zur Gliederung

Gliederungsvorschriften enthalten die §§ 265 f. HGB (Bilanz) und § 275 HGB (GuV). Diese Regelungen werden an die hochschulspezifischen Besonderheiten angepasst.

Für ihre **Bilanz (Vermögensrechnung)** wenden die Hochschulen das in Abb. 1 wiedergegebene Gliederungsschema an. Die weitere Untergliederung richtet sich nach den Musterberichten des Berichtswesens (s. Anlage 1). In Abweichung von Abb. 1 kann auch eine Bilanz nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. In diesem Fall werden die Posten Gewinn- bzw. Verlustvortrag sowie Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag durch den Posten Bilanzgewinn bzw. -verlust ersetzt.

**Abbildung 1: Gliederung der Bilanz für Hochschulen**

<b>Vermögensrechnung - Bilanz</b>	
<b>Gliederung für Hochschulen bei Aufstellung einer Bilanz vor Gewinnverwendung</b>	
<b>Aktiva</b>	<b>Passiva</b>
<p><b>A. Anlagevermögen</b>                      Immaterielle Vermögensgegenstände                      Sachanlagen                      Finanzanlagen</p> <p><b>B. Umlaufvermögen</b>                      Vorräte                      Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                      Wertpapiere                      Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</p> <p><b>C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b></p> <p><b>D. Aktive latente Steuern</b></p> <p><b>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b></p>	<p><b>A. Eigenkapital</b>                      Nettoposition                      Kapitalrücklagen                      Gewinnrücklagen                      Gewinnvortrag/Verlustvortrag                      Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> <p><b>B. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen</b></p> <p><b>C. Rückstellungen</b></p> <p><b>D. Verbindlichkeiten</b></p> <p><b>E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b></p> <p><b>F. Passive latente Steuern</b></p>

Bei ihrer **Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)** wenden die Hochschulen das Gesamtkostenverfahren an. Aufgrund der hochschulspezifischen Besonderheiten wird das Gliederungsschema nach § 275 HGB angepasst (s. Abb. 2). Die weitere Untergliederung richtet sich nach dem Musterberichten des Berichtswesens (s. Anlage 2).

**Abbildung 2: Gliederung der GuV für Hochschulen**

<b>Ergebnisrechnung - GuV</b> <b>Gliederung für Hochschulen</b>	
<b>Erträge</b>	
1.	Erträge aus wirtschaftlicher Hochschultätigkeit
2.	Erträge aus Gebühren und Sanktionen, Entgelte
3.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen
4.	Andere aktivierte Eigenleistungen
5.	Sonstige betriebliche Erträge
=	Summe der betrieblichen Erträge
<b>Aufwendungen</b>	
6.	Materialaufwand
7.	Personalaufwand
8.	Abschreibungen
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen
=	Summe der betrieblichen Aufwendungen
<b>Finanzanlageergebnis und Zinsen</b>	
10.	Erträge aus Beteiligungen
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
12.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
=	Finanzergebnis
<b>Betriebliche Erträge</b>	
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	
<b>Finanzergebnis</b>	
=	<b>Ergebnis vor Steuern</b>
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
16.	Ergebnis nach Steuern
17.	Sonstige Steuern
<b>18.</b>	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>

## 4 Hinweise zur Bewertung

### 4.1 Allgemeine Hinweise zur Bewertung

Die Bewertung richtet sich nach §§ 252 ff. HGB. Zudem sollten folgende Hinweise beachtet werden.

Bei der Bestimmung der **planmäßigen Abschreibungen** wenden die Hochschulen die lineare Abschreibungsmethode an, es sei denn, dass aufgrund der Besonderheiten der Nutzung (z. B. bei Maschinen, die für Forschungsprojekte eingesetzt werden) eine Leistungsabschreibung besser den Wertverzehr widerspiegelt. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer im Rahmen der linearen Abschreibung wird den Hochschulen die Anwendung der DFG Klassifikation i. V. m. den in HIS hinterlegten Nutzungsdauern empfohlen. Bei Anschaffung oder Abgang eines Vermögensgegenstandes innerhalb eines Geschäftsjahres sind die anteiligen Abschreibungsbeträge auf Monatsbasis zu berücksichtigen.

Die Hochschulen können im Rahmen der HGB-Regelungen (§ 256 HGB i. V. m. § 240 Abs. 3 und 4 HGB) frei entscheiden, welches **Bewertungsvereinfachungsverfahren** sie anwenden. Die folgenden Hinweise dienen zur Konkretisierung der HGB-Regelungen.

Voraussetzung für die Anwendung der **Gruppen-/Durchschnittsbewertung** ist Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit. Bei der Gleichartigkeit wird auf die Zugehörigkeit zu einer Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion (Funktionsgleichheit, Sachgesamtheit) abgestellt. Annähernde Gleichwertigkeit gilt, wenn die Werte der in einer Gruppenbewertung zusammengefassten Vermögensgegenstände nicht mehr als 20 % bezogen auf einen gleichen Zeitpunkt voneinander abweichen. Ein für Hochschulen besonders relevantes Beispiel hierfür können gleich ausgestattete Arbeitsplätze darstellen. So ergibt sich eine erhebliche Erleichterung, wenn durch Stichproben der „typische“ Sachbearbeiter-Arbeitsplatz festgestellt und bewertet werden kann und anschließend durch vorhandene Statistiken die entsprechende Anzahl festgestellt wird.

Wendet die Hochschule die **Festbewertung** an und stellt bei der Inventur eine Differenz fest, wird diese entsprechend erfasst. Im Falle einer mengenmäßigen Erhöhung der Vermögensgegenstände ist bis zu einer Toleranzgrenze von 10 % die Beibehaltung des ursprünglichen Festwertes zulässig. Bei Mindermengen sind in der Bilanz grundsätzlich Anpassungen vorzunehmen. Die im HGB formulierte Voraussetzung der Nachrangigkeit gilt für den einzelnen Festwert und bezieht sich auf die Bilanzsumme. Sie kann unterstellt werden, wenn der einzelne Festwertansatz ca. 5 % der Bilanzsumme nicht übersteigt. Für Bibliotheksbestände ist die Anwendung eines Festwertverfahrens (siehe B.1.3) vorgesehen.

### 4.2 Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz

Eine nachträgliche und exakte Ermittlung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Vermögensgegenstände ist aufgrund der historischen Entwicklung einer Hochschule teilweise nicht mehr bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Dies beruht einerseits darauf, dass die Anschaffung der Vermögensgegenstände bereits längere Zeit zurückliegt und andererseits darauf, dass die Kameralistik die aus dem Handelsrecht stammende Größe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abgebildet

hat. Ein Ansatz von historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten würde zudem in der Eröffnungsbilanz keine realistische und transparente Abbildung der Vermögensverhältnisse für die überwiegend älteren Vermögensgegenstände - insbesondere beim immobilien Sachanlagevermögen – gewährleisten.

Aufgrund des Umfangs der im Rahmen einer Eröffnungsbilanz zu erfassenden Vermögensgegenstände und Schulden sowie der darüber hinaus zu berücksichtigenden Verpflichtungen ist für die bilanzierenden Hochschulen ein Zeitraum zur nachträglichen Korrektur der Eröffnungsbilanz von 4 Jahren vorgesehen.

In Übereinstimmung mit den Standards des IDW sind daher bei der Bewertung der Vermögensgegenstände vorsichtig geschätzte Zeitwerte in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Grundlegend ist dabei die Frage, welchen Wert ein Vermögensgegenstand unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls und des Vorsichtsprinzips sinnvoll hat. Die häufig vorliegenden fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten können dabei als Indikatoren für eine solche Bewertung dienen.

Bei **Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen** erfolgt die Bewertung regelmäßig nach der ImmoWertV. Dabei gelten folgende Hinweise für die Wahl der Bewertungsmethode:

- Grund und Boden wird grundsätzlich nach dem Vergleichswertverfahren bewertet. Besondere wertbeeinflussende Faktoren sind bei Abweichungen von den typischen Vergleichsgrundstücken hinsichtlich Nutzungsart, Entwicklungszustand, Grundstücksgröße und -zuschnitt durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Grund und Boden der Sonderflächen, wobei ggf. Abschläge wegen mangelnder wirtschaftlicher Nutzbarkeit (z. B. Grund und Boden eines Baudenkmals, das nicht für eine Neubebauung abgerissen werden darf) vorzunehmen sind.
- Bei bebauten Grundstücken kann für den Bodenwert die Möglichkeit einer abweichenden baulichen Nutzung durch Anwendung von Umrechnungskoeffizienten (§§ 10 und 12 WertV) berücksichtigt werden.
- Brachflächen und Unland sind grundsätzlich mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen.
- Bewirtschaftete Forst- und Grünflächen werden ertragswertorientiert bewertet. Als Anhaltspunkt können die Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaft (LandR) bzw. die Waldwertermittlungsrichtlinien (WaldR) dienen.
- Bei Gebäuden, für die ein nachhaltig erzielbarer Ertrag (Miete, Pacht) in marktvergleichbarer Weise ermittelbar ist (Mietwohnungen, Bürogebäude, Betriebs- und Lagergebäude), kommt das Ertragswertverfahren zur Anwendung.
- Für Gebäude, bei denen ein unmittelbarer, zurechenbarer wirtschaftlicher Nutzen nicht zu ermitteln ist und es daher für die Wertermittlung nicht in erster Linie auf den erzielbaren Ertrag ankommt sowie für wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe (z. B. Sporthallen und Sportanlagen) sowie für Plätze, Parkplätze, Straßen (Befestigungen, Beläge) etc., kommt das Sachwertverfahren unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten zur Anwendung.
- Sofern für Baudenkmäler die WertV - auf als Gebäude genutzte Baudenkmäler wird sie regelmäßig anwendbar sein - nicht greift, gelten diese als Kunstgegenstände und werden nach deren Regeln bewertet.

Sofern für **Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungen und Ausstellungsgegenstände** keine Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt werden können, können diese nach Erfahrungszeitwerten aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung (z. B. Auktionen) oder aus qualifizierten Listenpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfes an die Besonderheiten des jeweiligen Vermögensgegenstandes bewertet werden. Es gilt der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung. Sollte dies nicht möglich sein, können für Gegenstände, die auf Dauer versichert sind, der Versicherungswert als Grundlage der Bewertung dienen. Sind die Vermögensgegenstände wertmäßig insgesamt von untergeordneter Bedeutung oder nicht „marktfähig“, so kann ein Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt werden, auch als Festwert je abgegrenzter Sammlung. Bei größeren und wertvollen Sammlungen, gesamten Ausstellungen oder Museen kann eine Bewertung auch auf Grundlage von Wertgutachten erfolgen. Sofern die Vermögensgegenstände vorrangig einen ideellen Wert aufweisen (dies trifft sicher auf die Mehrzahl der nicht als Gebäude genutzten Baudenkmäler zu), kann der diskontierte Wert der erwarteten künftigen Erhaltungsaufwendungen als Orientierung für den Wert dieser Gegenstände dienen, sofern diese seriös und qualifiziert abschätzbar sind. Wurde der Vermögensgegenstand grundlegend saniert, können die Sanierungs- statt der erwarteten Erhaltungsaufwendungen angesetzt werden.

Sofern für **Beteiligungen und Wertpapiere** der Anschaffungspreis nicht mehr ermittelbar ist, können diese gemäß dem Vereinfachungsvorschlag des IDW mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Anteil der Körperschaft am Eigenkapital der Gesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, entspricht (Zeitwert der Anlagen).

Der Wiederbeschaffungszeitwert (Wiederbeschaffungswert abzüglich Abschreibungen) kann aufgrund des bilanziellen Vorsichtsgebotes nur bei solchen **Fahrzeugen, technischen Anlagen und Maschinen sowie Betriebsvorrichtungen** angesetzt werden, die nicht bereits überaltert sind, so dass auf dem Markt eine tatsächlich vergleichbare Maschine zu ähnlichen (d. h. nicht bereits wieder verteuerten – so z. B. bei Raritätswert oder älteren PC-Teilen) Preisen noch verfügbar ist. Dies ist regelmäßig wohl nur bei zeitnah erworbenen Gegenständen möglich.

Bei **Rechnungsabgrenzungsposten** erfolgt der Ansatz entsprechend dem Verhältnis des bisher verstrichenen zum gesamten Zeitraum einer Gegenleistung, beim **Disagio** entsprechend dem Verhältnis der bisher verstrichenen Laufzeit der Verbindlichkeit zu ihrer Gesamtlaufzeit.

Die **Nettoposition** ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz rechnerisch als Differenz zwischen den ermittelten Aktiva und Passiva.

Für Hochschulen bestehen **keine Pensionsverpflichtungen**; daher sind diese in der Eröffnungsbilanz nicht zu erheben.

## B – Hinweise zu ausgewählten Sachverhalten

Die nachfolgenden Ausführungen zu ausgewählten (hochschulspezifischen) Bilanzierungssachverhalten sollen die Hochschulen dabei unterstützen, die Regelungen des HGB anzuwenden. Ihnen liegt der Rechtsstand 2024 zugrunde. Sollten sich zukünftig Gesetzesänderungen ergeben, sind diese entsprechend anzuwenden.

### 1 Hinweise zur Aktivseite der Bilanz

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1.1.1 Geleistete Investitionszuschüsse

Leistet eine Hochschule Investitionszuschüsse oder -zuweisungen an andere (z. B. Institute), so ist damit eine Gegenleistung (in Form der Investition) verbunden. Diese Zuweisungen und Zuschüsse sind als immaterielle Vermögensgegenstände aktivierungsfähig, wenn

- die Zuweisung/der Zuschuss für Investitionen verwendet werden muss,
- die Zuweisung/der Zuschuss mit einer Zweckbindung verbunden ist,
- ein Rückerstattungsanspruch seitens der Hochschule besteht, für den Fall, dass der Zweck nicht erfüllt wird.

##### 1.1.2 Software

Bei der Bilanzierung von Software wird empfohlen, dem Rechnungslegungsstandard des IDW „Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11 n.F.) zu folgen. Es ist folgende Klassifizierung zugrunde zu legen:

- **Firmware** sind fest mit dem Computer verbundene Programmbausteine (Mikroprogramme, BIOS), welche die Hardware mit der Software verbinden und Elementarfunktionen steuern.
- **Systemsoftware** umfasst die Gesamtheit der im Betriebssystem zusammen gefassten Programme, die die Ressourcen des Computers verwalten, Programmabläufe steuern und Befehle der Benutzer ausführen aber nicht unmittelbar einer konkreten Anwendung dienen (z. B. Betriebssystem).
- **Anwendersoftware** ist der Oberbegriff für alle Programme, die konkrete Datenverarbeitungsaufgaben des Anwenders lösen. Bei Anwendersoftware lässt sich zwischen Individual- und Standardsoftware unterscheiden.

**Firmware** ist grundsätzlich als unselbständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser als Gegenstand des Sachanlagevermögens zu aktivieren. **System- und auch Anwendersoftware** sind selbständig verwertbar und daher grundsätzlich losgelöst von der Hardware zu bilanzieren. Dies gilt auch, wenn die Software

zusammen mit der Hardware angeschafft wurde und ohne diese nicht nutzbar wäre. Die Software verliert nicht ihre Eigenschaft als selbständiger Vermögensgegenstand, da sie jederzeit modifiziert oder ausgetauscht werden kann. Ausnahmen bestehen beim so genannten „**Bundling**“. Dabei wird z. B. eine Systemsoftware zusammen mit der Hardware ohne gesonderte Berechnung erworben. Außerdem kann Anwendersoftware, die vornehmlich **allgemein zugängliche Datenbestände verkörpert** (z. B. Telefon- oder Kursbücher), den Gegenständen des Sachanlagevermögens zugerechnet werden und ggf. als geringwertiges Anlagegut im Jahr des Erwerbs abgeschrieben werden.

Wird **Individualsoftware** von der Hochschule (Anwender) unter Einsatz eigener materieller und personeller Ressourcen erstellt (Eigenherstellung), besteht ein Aktivierungswahlrecht in Höhe der Entwicklungskosten. Dies gilt auch für die Herstellung durch einen Softwareanbieter im Rahmen eines Dienstvertrages. Kennzeichnend ist, dass der Softwareanwender das wirtschaftliche Risiko einer nicht erfolgreichen Realisierung (Herstellungsrisiko) trägt. Liegt hingegen ein Werkvertrag vor, so besteht ein Anschaffungsvorgang und damit ein Aktivierungsgebot, wenn der Softwarehersteller das Herstellungsrisiko im Sinne der Tauglichkeit der Software trägt. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter des Anwenders bei der Programmierstellung mitwirken. Die entsprechenden Aufwendungen sind dann Bestandteil der Anschaffungskosten. Gleiches gilt, wenn bestimmte Softwareteile vom Anwender erworben werden, aber in eine Individuallösung einfließen, sofern sie dabei nicht „untergehen“, d. h. sie selbständig nutzbar bleiben.

Der Kauf einer **Standardsoftware** stellt einen derivativen Erwerb dar, der eine Aktivierungspflicht begründet, auch wenn Anpassungen an die betrieblichen Erfordernisse vorgenommen werden müssten. Ausnahmen können entstehen, wenn der Anwender eine Standardsoftware erwirbt und diese bei der Anpassung so umfangreich modifiziert, dass von einer Wesensänderung auszugehen ist. Dann handelt es sich insgesamt um einen neuen Vermögensgegenstand, da die wesensverändernde Anpassung zu einem neuen Vermögensgegenstand „Individualsoftware“ wird und der ursprüngliche Gegenstand „Standardsoftware“ untergeht. Objektives Kriterium für eine Zuordnung ist die Art der vor und nach der Anpassung vorhandenen Funktionen. Ist von einer so gravierenden Wesensänderung auszugehen, so ist für die Aktivierung entscheidend, wer das Herstellungsrisiko trägt.

Von einer Wesensänderung sind **Maßnahmen zur Erweiterung oder zur wesentlichen Verbesserung** der Software zu unterscheiden. Diese sind losgelöst von den ursprünglichen Aufwendungen für Anschaffung oder Herstellung zu beurteilen. Sofern das wirtschaftliche Risiko einer erfolgreichen Realisierung beim Softwareanwender liegt, handelt es sich um (nicht aktivierbare) nachträgliche Herstellungskosten. Trägt ein Dritter das Herstellungsrisiko, liegen (aktivierungspflichtige) nachträgliche Anschaffungskosten vor.

Das **Customizing** umfasst Maßnahmen, die der Einbettung einer Softwarelösung in das konkrete betriebliche Umfeld einer Hochschule dienen, wie z. B. Beratungshonorare im Zusammenhang mit der Einführung, Programm- und Systemtests, Modifizierung und Zusammenführung einzelner Programme, Programmierung und Einrichtung von Schnittstellen, Installation der Software an den Arbeitsplätzen. Die dabei anfallenden Aufwendungen sind in Aufwendungen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft i. S. von § 255 Abs. 1 HGB und Aufwendungen für sonstige Maßnahmen aufzuteilen. Aufwendungen, um die Software in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, sind aktivierungspflichtige (nachträgliche) Anschaffungskosten, auch wenn sie im Rahmen eines Dienstvertrages anfallen. Es ist dabei nicht relevant, ob diese Aufwendungen unmittelbar mit dem Anschaffungsvorgang zusammenfallen oder diesem

nachfolgen. Aufwendungen für sonstige Maßnahmen sind nur insoweit zu aktivieren, als es sich um Maßnahmen zur Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung handelt, für die ein Dritter das Herstellungsrisiko trägt. Sind die Aufwendungen des Customizing im Verhältnis zu den Anschaffungskosten der Softwarelizenz nur gering, so ist davon auszugehen, dass diese der Versetzung in einen betriebsbedingten Zustand dienen.

Ausgaben für **Updates** (verbilligte Überlassung der jeweils neuesten Programmversion für Anwender der Vorgängerversion) sowie für **Release-Wechsel** sind als laufender Erhaltungsaufwand zu erfassen, sofern es sich nicht um eine tiefgreifende Überarbeitung im Sinne eines Generationenwechsels handelt. Ist dies der Fall, so ist das Update mit seinen Anschaffungskosten zu aktivieren. Der Restbuchwert des alten Programms ist dann außerplanmäßig abzuschreiben, der eventuelle Preisnachlass wegen der bereits genutzten Vorgängerversion den Anschaffungskosten hinzuzurechnen.

Aufgrund der satzungsmäßig festgelegten Finanzierung der HIS eG und der damit zugleich vereinbarten Modalitäten der Leistungsbeziehung zwischen der HIS eG und den **HIS-Software** anwendenden Hochschulen ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich der Aktivierung dieser Software. In den Supportvereinbarungen zwischen der HIS und den Hochschulen ist kein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Software vereinbart. Die Zahlung der Supportgebühr deckt alle HIS-seitigen Leistungen, wie das Zurverfügungstellen von Updates und neuen Releases ab. Sie ist als Aufwand zu berücksichtigen.

## 1.2 Grundstücke und Gebäude

Immobilien sind nur insoweit anzusetzen, als sie sich im Eigentum der Hochschule befinden. In Betracht kommen insbesondere:

- **unbebaute Grundstücke:** z. B. Äcker, Wiesen, Wald, Brach- und Ödland, Wasserflächen,
- **bebaute Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte:** „Kunst am Bau“ als Teil des Gebäudes, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden ist; Anlagen, die durch Einbau in einen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einem Gebäude treten und somit ein integraler Bestandteil des Gebäudes sind,
- **Sonderflächen:** z. B. Parks, Grünanlagen, nicht erwerbswirtschaftlich genutzte Waldflächen, Sportplätze und Infrastrukturflächen.

**Immobilie Kunstgegenstände, historische Bauten und Kulturdenkmäler (Baudenkmäler)** sind mit ihren jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten und, soweit sie abnutzbar sind, über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Nicht als Gebäude genutzte Baudenkmäler gelten als Kunstgegenstände. Diese unterliegen keiner gewöhnlichen Abnutzung und werden nicht abgeschrieben. Der **Aufwuchs von unbebauten Grundstücken** ist bei öffentlich genutzten Flächen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und wird zusammen mit dem Grundstück erfasst. Nach IDW ERS ÖFA 1 ist bei ordnungsgemäßer Unterhaltung davon auszugehen, dass der Aufwuchs keiner Abnutzung unterliegt.



### 1.3 Weitere Positionen des Anlagevermögens

Bei einer Hochschul- (v. a. auch Instituts-) **Bibliothek** ist im Normalfall nicht das einzelne Buch als Vermögensgegenstand zu betrachten, sondern die ganze Bibliothek. Davon auszunehmen sind wertvolle Bücher im Sinne von Kunstgegenständen. Zur Vereinfachung der Bewertung empfiehlt sich die Anwendung des Festwertverfahrens, wobei für die Ermittlung des Anfangsbestandes (Eröffnungsbilanz) die Anschaffungskosten für Bücher in den letzten 6 Jahren zugrunde gelegt werden sollten. Diese Summe ist dann zu 50 % als Restzeitwert zu bilanzieren. In den Folgeperioden wird der entsprechende Aufwand des Vorjahres hinzugerechnet und die am weitesten zurückliegende Periode abgezogen (revolvierende Berechnung). Zeitschriften sollten als Aufwand verbucht werden.

**Sachanlagen im Gemeingebrauch**, wie z. B. Museen und Parkanlagen, Schienen, Straßen, Schleusen, Hafenanlagen, sowie Sachanlagen, dienen keinem eigenständigen Betriebszweck, wie z. B. Kunstgegenstände und werden dem Nutzer von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Die zugehörigen Grundstücke sind jedoch mit Ausnahme der Waldgrundstücke getrennt vom üblichen Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Dabei ist das **Infrastrukturvermögen**, wie Verkehrswege und -anlagen, insbesondere Straßen, Wege oder Plätze mit Ausstattung, gesondert auszuweisen, um den Umfang der erbrachten Infrastrukturleistungen transparent zu machen.

**Kulturgüter, Denkmäler und Sammlungen**, wie beispielsweise Facharchive, Museumssammlungen, Schlösser oder Kunstgegenstände sowie wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken unterliegen keiner gebrauchsbedingten Abnutzung.

Vorgenommene Investitionen, die am Periodenende noch nicht abgeschlossen sind, werden als **geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau** aktiviert. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ist die hergestellte Sachanlage auf das entsprechende Sachanlagenkonto umzubuchen. Im Falle einer Anzahlung auf Sachanlagen oder auf Infrastrukturanlagen liegt noch kein Vermögenszugang vor, weshalb das entsprechende Anzahlungskonto zu nutzen ist.

Unter den **Finanzanlagen** gilt die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft nicht als Beteiligung. Es erfolgt ein Ausweis der eingezahlten Genossenschaftsanteile unter sonstigen Ausleihungen. Zu den Finanzanlagen gehört auch Sondervermögen. Hierunter fallen wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), die das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und rechtlich unselbständigen Versorgungseinrichtungen verwalten.

**Nutztiere** sind zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und im Anlagevermögen auszuweisen. Kurzlebige Versuchs- und Versorgungstiere (wie z. B. Wasserflöhe) sind als Aufwand zu verbuchen. Zur Bewertung bietet sich häufig eine Gruppen-/Durchschnittsbewertung an, die sich an den Richtwerten der Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen orientiert. Gleiches gilt für deren Abschreibungen, wobei hier die durchschnittlich zu erwartende Lebensdauer anzusetzen ist. Kleintiere und typische Haustiere gelten als geringwertige Gegenstände und sind sofort abzuschreiben. Sollte für ungewöhnliche Tiere kein Wert ermittelt werden können, so ist ein Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von **Pflanzenbeständen** dürften i. d. R. unter den Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen, so dass die steuerlichen Vereinfachungsregelungen angewendet werden können. Ein **botanischer Garten** könnte auch als Sachgesamtheit betrachtet und bewertet werden, die Bewertung erfolgt dann wie für Immobilien vorgesehen.

#### 1.4 Positionen des Umlaufvermögens und Rechnungsabgrenzungsposten

Zu den **unfertigen Leistungen** oder auch „halbfertigen Arbeiten“ zählen – insbesondere im Hochschulbereich – v. a. begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Werk- oder Dienstleistungen für Dritte (z. B. Drittmittelprojekte der Auftragsforschung).

**Forderungen** sind grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre orientieren. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solche, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind nicht pauschal zu berichtigen. Zweifelhafte Forderungen (u. a. niedergeschlagene Forderungen und Forderungen, deren Schuldner Insolvenzantrag gestellt haben) sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertmäßig zu berichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe abzuschreiben. Unverzinsliche oder zu niedrig verzinsliche Forderungen sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Zur Ermittlung des Barwertes ist als Zinssatz das mehrjährige Mittel der Kapitalmarktzinsen heranzuziehen.

## 2 Hinweise zur Passivseite der Bilanz

### 2.1 Eigenkapital (Reinvermögen)

Das **Gezeichnete Kapital** gem. § 266 HGB wird in den Bilanzen der öffentlichen Verwaltung als **Nettoposition** bezeichnet. Es handelt sich dabei um einen Bilanzposten, der grundsätzlich nur einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebucht wird und unverändert bestehen bleibt, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich werden (siehe A.1.2).

**Kapitalrücklagen** werden der Hochschule von außen zugeführt. Dazu gehören beispielsweise rechtlich unselbständige Stiftungen. Alternativ können diese auch als Sonderposten ausgewiesen werden.

**Gewinnrücklagen** werden von innen heraus erwirtschaftet. In der öffentlichen Verwaltung dürfen **gebundene Rücklagen** für bestimmte, der Art und der (absoluten oder relativen) Höhe nach durch Gesetz oder Verwaltungsanweisungen festgelegte künftige Ereignisse und Maßnahmen gebildet werden (z. B. Rücklage für Großprojekte, Rücklage für geplante Maßnahmen zur Umsetzung von Strategien, Rücklage für noch laufende und für künftige Bleibe- oder Berufungszusagen). Daneben können auch **freie Rücklagen** gebildet werden, die der Verwaltung unter Berücksichtigung des Budgetrechts des Parlamentes Möglichkeiten der Verwendung in Folgejahren eröffnen. Es kann auch per Satzung festgelegt werden, dass bestimmte Mittel den (satzungsmäßigen, statuarischen) Rücklagen zugeführt werden müssen.

Bezüglich des Ergebnisausweises ist zwischen einer Bilanz vor und nach (teilweiser oder vollständiger) Gewinnverwendung zu entscheiden. Bei der **Bilanzierung vor Gewinnverwendung** werden die Positionen Gewinn- bzw. Verlustvortrag (aus dem Vorjahr) und Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag ausgewiesen. Dagegen bei der **Bilanzierung nach teilweiser Gewinnverwendung** erfolgt der Ausweis der Position Bilanzgewinn bzw. -verlust. Bei **vollständiger Gewinnverwendung** entfällt die Position Bilanzgewinn bzw. -verlust. Der Bilanzgewinn bzw. -verlust ergibt sich in Anlehnung an § 158 AktG durch eine Überleitungsrechnung aus dem Jahresergebnis (s. Abb. 3).

**Abbildung 3: Berechnung des Bilanzgewinns/-verlustes**

	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
+/-	Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr
+	Entnahmen aus der Kapitalrücklage
+	Entnahmen aus Gewinnrücklagen
-	Einstellungen in die Gewinnrücklagen
=	Bilanzgewinn/Bilanzverlust

## 2.2 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Bei der Erstellung der **Eröffnungsbilanz** und Jahresabschlüssen der sächsischen Hochschulen sind sämtliche für kaufmännische Investitionen verwandte Zuweisungen und Zuschüsse in den Sonderposten einzustellen.

Für Einnahmen (Zuweisungen und Zuschüsse), die zur Finanzierung von Investitionen bestimmt sind, beispielsweise für die Beschaffung von Forschungsgroßgeräten nach Art. 91b GG, ist ein **Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen** zu bilden. Die Zuweisungen und -zuschüsse werden dadurch periodengerecht auf die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgebildet. Es handelt sich um eine Zwitterposition. Die Investitionszuschüsse sind quasi Eigenkapital, werden diesem aber erst später und zeitanteilig zugeschrieben. Bei zweckwidriger Verwendung der Zuweisungen oder Zuschüsse stellen sie eine Verbindlichkeit gegenüber dem Zuwendungsgeber dar.

Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen sind im Rahmen der „Bruttomethode“ die erfolgsneutrale Gegenposition zur Investition (Anlagevermögen). Zum Zeitpunkt des Mittelzuflusses werden diese ertragswirksam erfasst und aufwandswirksam durch Bildung einer entsprechenden Passivposition neutralisiert. Diese wird im Anschluss periodengerecht parallel zu den Abschreibungen erfolgswirksam über eine Ertragsbuchung aufgelöst.

Aufgrund des Vollständigkeitsgebots werden auch unentgeltlich erhaltene Vermögensgegenstände, z. B. durch Schenkungen, aktiviert. Die Bewertung sollte mit fiktiven Anschaffungskosten in Höhe des Marktpreises erfolgen. Um diesen Vorgang erfolgsneutral zu erfassen, kann ein **Sonderposten für Schenkungen** gebildet werden. Alternativ ist eine erfolgswirksame Verbuchung möglich. Gleiches gilt für **unselbständige Stiftungen**.

## 2.3 Rückstellungen

**Rückstellungen** sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde (ob?), des Auszahlungszeitpunktes (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?) unbestimmt sind. Sie werden gebildet, um Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zu Ausgaben führen, vollständig im Jahresabschluss zu erfassen. Nicht zu verwechseln hiermit sind die **Rücklagen**, bei denen es sich um Eigenkapital handelt. Diese entstehen üblicherweise, wenn der Jahresüberschuss nicht oder nur teilweise „ausgeschüttet“ bzw. ganz oder teilweise „einbehalten“ (thesauriert) wird (Gewinnrücklagen).

Rückstellungen dürfen nur für die in § 249 HGB genannten Zwecke gebildet werden. Bei **Verbindlichkeitsrückstellungen** besteht gegenüber Dritten eine ungewisse Rechtsverpflichtung (Außenverpflichtung), bei **Aufwandsrückstellungen** eine Verpflichtung des Unternehmens gegen sich selbst (Innenverhältnis).

Für Hochschulen sind insbesondere **Rückstellungen im Personalbereich** relevant. Zu diesen gehören insbesondere die im Folgenden beschriebenen Rückstellungen.

Bestehen seitens der Hochschule Verpflichtungen (im Rahmen einer Vereinbarung über Altersteilzeit

nach dem Altersteilzeitgesetz) in der Freistellungsphase einen bestimmten Prozentsatz des bisherigen Arbeitsentgelts zu zahlen, so ist während der Beschäftigungsphase eine in Raten anzusammelnde **Rückstellung für Altersteilzeit** zu bilden, d. h. sie ist zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln und ggf. abzuzinsen.

Für die Verpflichtung der Hochschule zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung ist eine **Rückstellung für nicht genommenen Urlaub** zu bilden, soweit der Mitarbeiter am Abschlusstichtag den ihm bis dahinzustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Geschäftsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss. Mit der Urlaubsrückstellung werden künftige Personalaufwendungen erfasst, denen keine Arbeitsleistung gegenübersteht, da der Mitarbeiter im abgelaufenen Berichtsjahr in Vorleistung getreten ist.

Soweit Mitarbeiter bis zum Abschlusstichtag die Normalarbeitszeit überschritten haben und der Ausgleich im neuen Geschäftsjahr erfolgt, befindet sich die Hochschule im Erfüllungsrückstand und hat hierfür eine **Rückstellung für Verpflichtungen aus Überstunden und Gleitzeitüberhängen** zu bilden. Auch hier ergeben sich, wie bei den Rückstellungen für Resturlaub, Erfüllungsrückstände pro Mitarbeiter zum Bilanzstichtag.

Aus Reisen von Bediensteten, die im alten Jahr durchgeführt wurden, die aber bisher noch nicht abgerechnet wurden, sind der Hochschule Verbindlichkeiten entstanden, die der Höhe nach ungewiss sind. Dafür sind **Rückstellungen für Reisekosten** zu bilden. Bzgl. der Höhe ist auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, in welcher Höhe und in welchem Verhältnis zur Gesamtsumme des Jahres nach dem Abschlusstichtag Reisekosten für das Vorjahr angefallen sind. Durch Rundschreiben sollte sichergestellt werden, dass sich die zum Abschlusstichtag noch nicht abgerechneten Reisekosten auf ein Minimum reduzieren.

Die **Rückstellung für Höhergruppierungen** betrifft die bis zum Abschlusstichtag gestellten Anträge auf Höhergruppierung. Die Rückstellung berücksichtigt entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz die jeweiligen Ansprüche des Mitarbeiters, d. h. den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen und der beantragten Tarifgruppe. Bei der Berechnung der Rückstellung ist auf die Wahrscheinlichkeit abzustellen, mit der den Höhergruppierungsanträgen stattgegeben wird bzw. stattgegeben werden muss.

Die **Rückstellung für Berufungszusagen** betrifft die bis zum Abschlusstichtag erteilten Berufungen. Rückstellungsfähig sind die mit der Berufung zusammenhängenden Aufwendungen wie z. B. Umzugskosten. Nicht rückstellungsfähig sind mit der Berufung zusammenhängende Investitionen oder Personalkosten der Zukunft, da es sich hier um Innenverpflichtungen handelt.

In die **Rückstellungen für Dienstjubiläen** sind neben der zugesagten Zahlung auch Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einzubeziehen. Soll der Arbeitgeber die Lohnsteuerbelastung des Arbeitnehmers tragen (Nettolohnvereinbarung), so ist auch die Lohnsteuer in die Schätzung einzubeziehen.

Werden Honorare an Lehrbeauftragte jeweils zum Semesterende gezahlt, ergeben sich zum 31.12. entsprechende Honorarverpflichtungen der Hochschule. Da diese dann in der Regel noch nicht abgerechnet sind, ist eine **Rückstellung für Vergütungen für Lehrbeauftragte** zu bilden.

## 2.4 Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten wird das Gliederungsschema nach § 266 HGB um hochschulspezifische Positionen ergänzt. Dazu gehören:

- Anleihen, Wertpapierschulden und Ausgleichsforderungen,
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen,
- Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich (Verbindlichkeiten aus Projektförderung).

Vergütungen für Lehraufträge, die von den Lehrbeauftragten nicht monatlich, sondern erst am Semester abgerechnet werden, stellen zum Jahresende eine antizipative Rechnungsabgrenzung dar, die als **Verbindlichkeit** auszuweisen ist.

## 2.5 Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Auftragsforschung und Projektförderung

Mittel aus Auftragsforschungen und die finanzielle bzw. materiell-sachliche Projektförderung stellen wichtige Finanzierungsquellen im Rahmen der Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einer Hochschule dar. Sie können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen oder einzelnen Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt werden. Diese häufig unter dem Begriff der **Drittmittel** zusammengefassten Geld- oder auch Sachleistungen lassen sich wie folgt abgrenzen:

- Entgelte aus Aufträgen Dritter im Sinne der Auftragsforschung (Werkvertrag),
- Zuschüsse Dritter im Sinne der Projektförderung (eher Dienstvertrag oder Nutzungsüberlassung),
- andere Mittel Dritter.

Zur Abgrenzung der Drittmittel wird auf die Drittmitteldefinition der Hochschulfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

**Aufträge Dritter** sind z. B. Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse ausschließlich dem Geldgeber zur Verfügung und Verwertung gestellt werden. Soweit solche Forschungsaufträge am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen sind, können sie als „unfertige Leistung“ mit den bis dahin angefallene Herstellungskosten bewertet werden. Die bis dahin seitens des Auftraggebers geleisteten Zahlungen sind dann erfolgsneutral als erhaltene Anzahlungen zu passivieren.

**Mittel der Projektförderung** sind Drittmittel, denen keine bestimmte Gegenleistung seitens der Hochschule gegenübersteht. Diese können von öffentlichen Gebern (Bund, Land, Kommunen, Europäische Gemeinschaft oder DFG) oder von Anderen (Stiftungen, Unternehmen, sonstige) stammen. Dagegen sind **Zuwendungen** gemäß der vom Auftraggeber festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Projektbezogen erfolgt eine Abgrenzung der vereinnahmten Erträge in Abhängigkeit der projektbezogenen Aufwendungen. Sind die vereinnahmten Erträge höher als der entstandene Aufwand, so entsteht eine zu bilanzierende Verbindlichkeit gegenüber dem Auftraggeber, im umgekehrten Fall eine Forderung.

**Andere Mittel Dritter** sind - sofern sie nicht den vorgenannten Charakterisierungen zugeordnet werden können - erfolgswirksam im Sinne von Erträgen zu verbuchen. Damit sind sie nicht Gegenstand einer Bilanzierung im Sinne von Leistungs- oder monetären Verbindlichkeiten. Eine Ausnahme stellen hier evtl. zum Jahresabschluss bestehende Drittmittelforderungen dar.

## 2.6 Passive latente Steuern

Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern in der Bilanz anzusetzen. Dies kann für Körperschaftsteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art von Bedeutung sein.

# Anhang

## Anlage 1: Gliederungsschema der Vermögensrechnung (Bilanz)

Bis zur technischen Umsetzung des aktualisierten Rahmenhandbuchs gelten die derzeit zur Verfügung gestellten Musterberichte.

### Aktivseite der Bilanz (AKTIVA)

#### A. Anlagevermögen

##### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
5. Geleistete Investitionszuschüsse

##### II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Sachanlagen im Gemeingebrauch
3. Technische Anlagen und Maschinen
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
5. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

##### III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

#### B. Umlaufvermögen

##### I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

##### II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
3. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
4. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegenüber anderen Bereichen der öffentlichen Hand und der nicht-öffentlichen Bereiche (Forderungen aus Projektförderung)
6. Forderungen gegenüber anderen Zuschussgebern
7. Sonstige Vermögensgegenstände



### III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

### IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

### C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

### D. Aktive latente Steuern

### E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung

## Passivseite der Bilanz (PASSIVA)

### A. Eigenkapital

- I. Nettoposition
- II. Kapitalrücklage und Sondervermögen
- III. Gewinnrücklagen
  1. Zweckgebundene Rücklagen
  2. Andere Gewinnrücklagen
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

### B. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen

1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen des Freistaats Sachsen
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen des sonstigen öffentlichen Bereiches
3. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen des nicht-öffentlichen Bereiches

### C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

### D. Verbindlichkeiten

1. Anleihen, Wertpapiersschulden und Ausgleichsforderungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
6. Verbindlichkeiten aus Steuern
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich (Verbindlichkeiten aus Projektförderung)
9. Sonstige Verbindlichkeiten

### E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

### F. Passive latente Steuern

## Anlage 2: Gliederungsschema der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Gesamtkostenverfahren

Bis zur technischen Umsetzung des aktualisierten Rahmenhandbuchs gelten die derzeit in HIS zur Verfügung gestellten Musterberichte.

### Betriebliche Erträge

1. Erträge aus wirtschaftlicher Hochschultätigkeit
2. Erträge aus Gebühren und Sanktionen, Entgelte
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen
4. Andere aktivierte Eigenleistungen
5. sonstige betriebliche Erträge
  - 5.1. Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Drittmitteln
    - 5.1.1. Zuschuss des Freistaats Sachsen für laufenden Betrieb
    - 5.1.2. Erträge aus Projektförderung
    - 5.1.3. Sonstige Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, Kostenerstattungen
  - 5.2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung von Investitionen darunter vom Freistaat Sachsen
  - 5.3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
  - 5.4. sonstige Erträge

### = Summe der betrieblichen Erträge

### Betriebliche Aufwendungen

6. Materialaufwand
  - 6.1 Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
  - 6.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen
7. Personalaufwand
  - 7.1 Entgelte
  - 7.2 Bezüge
  - 7.3 Vergütungen für Auszubildende/Volontäre
  - 7.4 Entgelte für Drittmittelbeschäftigte
  - 7.5 soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter für Altersversorgung
  - 7.6 sonstige Personalaufwendungen
8. Abschreibungen
  - 8.1 auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
  - 8.2 auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
9. sonstige betriebliche Aufwendungen
  - 9.1 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
  - 9.2 Weitere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Literatur, Werbung

9.3 Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen

9.4 darunter Aufwendungen für die Einstellung in den Sonderposten

9.5 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen

9.6 Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte

9.7 Betriebliche Steuern

**= Summe der betrieblichen Aufwendungen**

**Finanzanlageergebnis und Zinsen**

10. Erträge aus Beteiligungen

darunter aus verbundenen Unternehmen

11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

darunter aus verbundenen Unternehmen

12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

darunter aus verbundenen Unternehmen

13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

darunter aus verbundenen Unternehmen

**= Finanzergebnis**

Betriebliche Erträge

Betriebliche Aufwendungen

Finanzergebnis

**= Ergebnis vor Steuern**

15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

**= Ergebnis nach Steuern**

16. sonstige Steuern

**= Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**

## Anlage 3: Sachkontenrahmen für die Finanzbuchhaltung an den Hochschulen im Freistaat Sachsen

Konten-Klasse		Kontenbezeichnung	
0			<b>Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen</b>
	02		<b>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</b>
		021	Konzessionen
		022	Gewerbliche Schutzrechte
		023	Ähnliche Rechte und Werte
		024	Lizenzen an Rechten und Werten
		025	Erworbene Software
		026	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
	03		<b>Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Investitionszuschüsse</b>
		031	Geschäfts- oder Firmenwert
		038	Geleistete Investitionszuschüsse
	04		<b>Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände</b>
		040	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
	05		<b>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</b>
		050	Unbebaute Grundstücke
		051	Bebaute Grundstücke
		052	Grundstücksgleiche Rechte
		053	Betriebsgebäude
		054	Verwaltungsgebäude
		055	Andere Bauten
		056	Grundstückseinrichtungen
		057	Gebäudeeinrichtungen
		058	Andere Gebäude
		059	Wohngebäude
	06		<b>Sachanlagen im Gemeingebrauch</b>
		061	Infrastrukturvermögen (ohne Grund und Boden)
		062	Kulturgüter, Denkmäler, Sammlungen
		063	Naturgüter
		064	Gewässerbauten
		065	Tier- und Pflanzensammlungen
		066	Waldbestände
		069	Geringwertige Sachanlagen im Gemeingebrauch
	07		<b>Technische Anlagen und Maschinen</b>
		070	Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik
		071	Anlagen und Maschinen der Materiallagerung und -bereitstellung
		072	Wissenschaftliche Anlagen und Geräte
		073	EDV-Anlagen, Medien- und Tontechnik
		074	Anlagen und Geräte für Arbeitssicherheit und Umweltschutz
		075	Anlagen, Maschinen und Geräte zum Bau und zur Unterhaltung der Infrastruktur, zur Landschaftspflege
		076	Produktionsanlagen
		077	Sonstige Anlagen und Maschinen
		078	Überwachungs- und Kontrollanlagen
		079	Geringwertige Anlagen und Maschinen
	08		<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>
		080	Tiere und Pflanzen
		081	Werkstatteneinrichtung
		082	Werkzeuge, Werksgewäte und Modelle, Prüf- und Messmittel
		083	Waffen und ähnliche Geräte
		084	Fuhrpark
		085	Sonstige Betriebsausstattung
		086	Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen
		087	Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung
		088	Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen
		089	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09		<b>Geleistete Anzahlung auf Sachanlagen und Anlagen im Bau</b>
		090	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (ohne Infrastrukturanlagen)
		091	Geleistete Anzahlungen auf Infrastrukturanlagen
		095	Anlagen im Bau (ohne Infrastrukturanlagen)
		096	Infrastrukturanlagen im Bau

Konten-Klasse		Kontenbezeichnung
<b>1</b>		<b>Finanzanlagen</b>
	<b>11</b>	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>
	110	Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen
	112	Anteile an Tochterunternehmen
	119	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
	<b>12</b>	<b>Ausleihungen an verbundene Unternehmen</b>
	120	Ausleihungen an verbundene Unternehmen gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten
	125	Ungesicherte Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	<b>13</b>	<b>Beteiligungen</b>
	130	Beteiligungen an Unternehmen
	<b>14</b>	<b>Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>
	140	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten
	145	Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	<b>15</b>	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>
	150	Stammaktien
	151	Vorzugsaktien
	152	Genussscheine
	153	Investmentzertifikate
	154	Gewinnobligationen
	155	Wandelschuldverschreibungen
	156	Festverzinsliche Wertpapiere
	158	Optionsscheine
	159	Sonstige Wertpapiere
	<b>16</b>	<b>Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)</b>
	160	Genossenschaftsanteile
	161	Gesicherte sonstige Ausleihungen
	163	Ungesicherte sonstige Ausleihungen
	164	Förder- und Zweckdarlehen
	165	Ausleihungen an Mitarbeiter
	169	übrige sonstige Finanzanlagen
	<b>17</b>	<b>Sondervermögen</b>
	170	Sondervermögen Versorgungsrücklage
	179	Sonstiges Sondervermögen
<b>2</b>		<b>Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung</b>
	<b>20</b>	<b>Vorräte (insb. RHB) und geleistete Anzahlungen auf Vorräte</b>
	200	Rohstoffe/Fertigungsmaterial
	201	Vorprodukte/Fremdbauteile
	202	Hilfsstoffe
	203	Betriebsstoffe
	207	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
	208	Sonstige Vorräte
	<b>21</b>	<b>Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen sowie fertige Erzeugnisse und Waren</b>
	210	Unfertige Erzeugnisse
	211	Unfertige Leistungen
	212	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen
	213	Waren (Handelswaren)
	<b>22</b>	<b>Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen, Darlehen sowie der Produktabgeltung</b>
	220	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen sowie aus Produktabgeltung gegen den Freistaat Sachsen
	224	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen und Darlehen gegen den Freistaat Sachsen
	<b>24</b>	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>
	240	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Inland
	241	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Ausland
	245	Wechselforderungen aus Lieferungen und Leistungen (Besitzwechsel)
	248	Zweifelhafte Forderungen (Schadenersatzleistungen, Insolvenzanmeldungen usw.)
	249	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
	<b>25</b>	<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Forderungen gegen andere Bereiche der öffentlichen Hand und des nicht-öffentlichen Bereichs</b>
	250	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
	251	Wertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen
	252	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	253	Wertberichtigungen zu Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	254	Forderungen an Gebietskörperschaften

Konten-Klasse		Kontenbezeichnung
	255	Wertberichtigungen zu Forderungen gegenüber Gebietskörperschaften
	256	Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
	257	Wertberichtigungen zu Forderungen gegenüber sonstigem öffentlichen Bereich
	258	Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich
	259	Wertberichtigungen zu Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich
<b>26</b>		<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>
	260	Anrechenbare Vorsteuer
	261	Aufzuteilende Vorsteuer
	262	Sonstige Umsatzsteuer-Forderungen
	264	Forderungen an Versicherungsträger
	265	Forderungen an Mitarbeiter
	266	Sonstige Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
	267	Andere sonstige Vermögensgegenstände
	268	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital und eingeforderte Nachschüsse
	269	Wertberichtigungen zu sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen
<b>27</b>		<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>
	270	Anteile an verbundenen Unternehmen
	272	Aktien
	273	Variabel verzinsliche Wertpapiere
	274	Festverzinsliche Wertpapiere
	275	Finanzwechsel
	278	Optionsscheine
	279	Sonstige Wertpapiere
<b>28</b>		<b>Flüssige Mittel</b>
	280	Guthaben bei Kreditinstituten
	284	Europäische Zentralbank
	286	Schecks
	287	Bundesbank
	288	Kasse
	289	Nebenkassen Handkassen
<b>29</b>		<b>Aktive Rechnungsabgrenzung und aktive latente Steuern</b>
	290	Disagio
	293	Andere aktive Rechnungsabgrenzungsposten
	294	Abgrenzung der Beamtenegehälter (Januar)
	299	Aktive latente Steuern
<b>3</b>		<b>Eigenkapital, Rücklagen und Rückstellungen</b>
<b>30</b>		<b>Eigenkapital (Nettoposition)</b>
	300	Kapitalkonto (Nettoposition)
<b>31</b>		<b>Kapitalrücklage und Sondervermögen</b>
	310	Kapitalrücklage
	315	Fonds
	316	Stöcke und Stiftungen
	317	Sonstiges Sondervermögen
	318	Eingeforderte Nachschüsse
<b>32</b>		<b>Gewinnrücklagen</b>
	320	Gewinnrücklagen der Landes-/Staatsbetriebe und der öffentlichen Körperschaften
	321	Gesetzliche Rücklagen
	323	Satzungsmäßige Rücklagen
	324	Andere Gewinnrücklagen
	326	Verwaltungsrücklagen
<b>33</b>		<b>Ergebnisverwendung</b>
	331	Jahresergebnis des Vorjahres
	332	Ergebnisvortrag aus früheren Perioden
	334	Veränderungen der Gewinnrücklage vor Bilanzergebnis
	335	Bilanzergebnis (Bilanzgewinn/Bilanzverlust)
	338	Einstellungen in Gewinnrücklagen nach Bilanzergebnis
	339	Ergebnisvortrag auf neue Rechnung
<b>34</b>		<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>
	340	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
<b>36</b>		<b>Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>
	360	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen/-zuschüssen von Gebietskörperschaften
	361	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen/-zuschüssen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich
	362	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen/-zuschüssen aus dem nicht-öffentlichen Bereich
<b>37</b>		<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>
	370	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Konten-Klasse		Kontenbezeichnung
	374	Verpflichtungen für ausgeschiedene Mitarbeiter
	379	Sonstige pensionsähnliche Verpflichtungen
<b>38</b>		<b>Steuerrückstellungen</b>
	380	Gewerbeertragsteuer
	381	Körperschaftsteuer
	382	Kapitalertragsteuer
	383	Ausl. Quellensteuer
	384	Andere Steuern vom Einkommen und Ertrag
	389	Sonstige Steuerrückstellungen
<b>39</b>		<b>Sonstige Rückstellungen</b>
	390	Personalaufwendungen und die Vergütung an Aufsichtsgremien
	391	Gewährleistung und Garantie
	392	Rechts- und Beratungskosten
	393	Prozess-/Prozesskostenrisiken
	394	Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung
	395	Rückstellung für Rekultivierung
	396	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens
	397	Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
	398	Unterlassene Instandhaltung
	399	Übrige Rückstellungen
<b>4</b>		<b>Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung</b>
<b>40</b>		<b>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>
	400	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen/Leistungen
<b>41</b>		<b>Anleihen</b>
	410	Konvertible Anleihen
	411	Ausgleichsforderungen
	412	Bundesschatzbriefe
	413	Kassenobligationen
	414	Unverzinsliche Schatzanweisungen
	415	Nicht konvertible Anleihen
	416	Bundesobligationen
	417	Finanzierungsschätze
	418	Sonstige Wertpapierschulden
	419	Landesschatzanweisungen und -obligationen
<b>42</b>		<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>
	420	Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Kreditmarkt
	421	Verbindlichkeiten gegenüber Bundesbank und Deutsche Post AG
	422	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen
	424	Verbindlichkeiten gegenüber dem nicht-öffentlichen Kreditmarkt
	429	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
<b>43</b>		<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen</b>
	430	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen gegenüber dem Freistaat Sachsen
	431	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel), Investitionszuschüssen gegenüber Gebietskörperschaften
	432	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
	437	Verbindlichkeiten aus rückzahlbaren Zuweisungen und Zuschüssen (originäre Leistungen und durchlaufende Mittel) und Investitionszuschüssen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich
<b>44</b>		<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>
	440	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Inland
	441	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Ausland
	442	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen diverse
	448	Verbindlichkeiten aus Sicherungseinbehalt und Zahlungsanforderungen
	449	Wareneingangs-/Rechnungseingangskonto
<b>46</b>		<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>
	460	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Inland
	462	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Ausland
	463	Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen
<b>47</b>		<b>Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich</b>
	470	Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund
	471	Verbindlichkeiten gegenüber den Ländern
	472	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden
	473	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

Konten-Klasse		Kontenbezeichnung
	474	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden
<b>48</b>		<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>
	480	Umsatzsteuer
	481	Umsatzsteuer nicht fällig
	482	Umsatzsteuervorauszahlung
	483	Sonstige Steuerverbindlichkeiten
	484	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsträgern
	485	Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
	489	Übrige sonstige Verbindlichkeiten
<b>49</b>		<b>Passive Rechnungsabgrenzung und passive latente Steuern</b>
	490	Passive Jahresabgrenzung
	499	Passive latente Steuern
<b>5</b>		<b>Erträge</b>
<b>50</b>		<b>Erträge aus wirtschaftlicher Hochschultätigkeit (BgA)</b>
	500	Umsatzerlöse extern
	501	Erlöse aus Handelswaren und Kommissionsverkauf
	502	Erträge aus Vermietung und Verpachtung (BgA USt-pflichtig)
	505	Erträge aus Patenten, Lizenzen und Konzessionen
	507	Umsatzerlöse intern
<b>51</b>		<b>Erträge aus Gebühren und Entgelte</b>
	510	Gebühren und Leistungsentgelte aus Verwaltungstätigkeit
	514	Erträge aus Geldstrafen, Geldbußen und sonstigen Verwaltungsanktionen
	517	Erträge aus Benutzungsgebühren und -entgelten
	518	Erträge aus Gestattungen
	519	Erlösminderungen
<b>52</b>		<b>Bestandsveränderungen / aktivierte Eigenleistungen</b>
	520	Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen
	521	Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen und fertigen Leistungen
	525	Aktivierte Eigenleistungen
<b>53</b>		<b>Sonstige Erträge</b>
	530	Nebenerlöse
	531	Sonstige Erlöse
	532	Eigenverbrauchsähnliche Vorgänge
	533	Anderer sonstige betriebliche Erträge (z.B. Schadenersatzleistungen)
	534	Erträge aus Werterhöhungen von Gegenständen des Anlagevermögens (Zuschreibungen)
	535	Erträge aus Werterhöhungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (Zuschreibungen) außer Vorräten und Wertpapieren
	536	Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
	537	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
	538	Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen
	539	Periodenfremde Erträge
<b>54</b>		<b>Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, Kostenerstattung sowie Produktabgeltung</b>
	540	Zuweisungen und Zuschüsse von Gebietskörperschaften -> an HS i. d. R. 545
	541	Zuweisungen und Zuschüsse sonstiger öffentlicher Bereich -> an HS i. d. R. 545
	542	Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich (hier nur Vermögensübertragung)
	543	Rückforderung von Zuweisungen und Zuschüssen
	544	Erträge aus Produktabgeltung - Zuschuss des Freistaats Sachsen
	545	Erträge aus Projektförderung
	549	Kostenerstattungen durch Sonstige
<b>56</b>		<b>Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren</b>
	560	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-) Gewinnabführung bestehen
	561	Erträge aus Zuschreibung zu Anteilen an verbundenen Unternehmen
	562	Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen
	563	Erträge aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft oder (Teil-) Gewinnabführung besteht
	564	Erträge aus anderen Beteiligungen
	566	Erträge von verbundenen Unternehmen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens
	567	Erträge von nicht verbundenen Unternehmen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens
<b>57</b>		<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>
	570	Erträge aus Zinsen und ähnlichen Erträgen von verbundenen Unternehmen
	571	Erträge aus Bankzinsen
	572	Diskonterträge
	573	Erträge aus Bürgschaftsprovisionen
	575	Erträge aus Kredit-/Darlehensvergabe vom sonstigen öffentlichen Bereich
	576	Aufzinsungserträge



Konten-Klasse		Kontenbezeichnung
	577 578 579	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (soweit nicht verbundene Unternehmen) Zinserträge aufgrund zurückgeforderter Zuweisungen und Zuschüsse Sonstige Zinserträge
<b>58</b>	580 581 582	<b>Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel)</b> Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuschüssen von Gebietskörperschaften (durchlaufende Mittel) Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuschüssen sonstiger öffentlicher Bereich (durchlaufende Mittel) Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Investitionszuschüssen nicht öffentlicher Bereich (durchlaufende Mittel)
<b>59</b>	590 592 593 595 597 599	<b>Weitere Erträge, Erträge aus Verlustübernahme und Erträge aus Entnahmen aus Rücklagen, Fonds oder Stöcken</b> Erträge aus Erbschaften und Schenkungen, Vermögensabschöpfungen, Spenden und ähnliche Erträge Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung und Bedeutung Erträge aus Zuschreibungen Erträge aus Verlustübernahme Erträge aus Inanspruchnahme von Gewährleistungen Erträge aus Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcken
<b>6</b>		<b>Betriebliche Aufwendungen</b>
<b>60</b>	600 601 602 603 604 605 606 607 608 609	<b>Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit</b> Rohstoffe / Fertigungsmaterial, Vorprodukte / Fremdbauteile Verbrauchsmaterial Hilfsstoffe Betriebsstoffe Verpackungsmaterial (Materialbeschaffungskosten) Energie (Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Treibstoff), Wasser Material für Reparatur und Instandhaltung Sonstiger Materialaufwand Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel u.ä. Sonderabschreibung auf Vorräte
<b>61</b>	612 613 614 615 616 617	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b> Entwicklungs-, Versuchs-, Konstruktionsarbeiten, Sachverständigengutachten Weitere Fremdleistungen Abfall und Entsorgung Fracht, Lager, Transportleistungen, Vertriebsprovisionen Fremdinstandhaltung Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen
<b>62</b>	620 621 622 623 624 625 626	<b>Entgelte</b> Entgelte für geleistete Arbeitszeit Entgelt für andere Zeiten Freiwillige Leistungen Übergangsgelder/Abfindungen Sachbezüge Entgelt für Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter
<b>63</b>	630 632 633 634 635 636	<b>Bezüge</b> Bezüge Freiwillige Bezüge Übergangsgelder/Abfindungen Sachbezüge Vergütungen Anwärter/Referendare Sonstige Aufwendungen mit Bezugscharakter
<b>64</b>	640 642 643 644 645 646	<b>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</b> Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Sonstige soziale Abgaben Versorgungsbezüge Sonstige personalbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger Zuweisungen an Pensions- und Unterstützungskassen Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung
<b>65</b>	650 651 652 653 654 655 656 657 659	<b>Sonstige Personalaufwendungen</b> Aufwendungen für Personalmaßnahmen Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten, Umzugskosten und Trennungsgeld Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit Personenbezogene Versicherungen Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung Dienstjubiläen sowie Einführung/Verabschiedung Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen Nebenamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätige Übrige sonstige Personalaufwendungen

Konten-Klasse		Kontenbezeichnung
66		<b>Abschreibungen</b>
	661	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
	662	Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen
	663	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen
	664	Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	665	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände
	666	Abschreibungen auf Sachanlagen im Gemeingebrauch
	668	Außerordentliche Abschreibungen auf Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	669	Sonstige Abschreibungen
67		<b>Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten</b>
	670	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Nebenkosten
	671	Leasing
	672	Lizenzen und Konzessionen
	673	Gebühren
	674	Leiharbeitskräfte
	675	Bankspesen/ Kosten des Geldverkehrs u. d. Kapitalbeschaffung
	676	Provisionen
	677	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz
678	Aufwendungen für Aufsichtsrat / Beirat oder dgl.	
679	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	
68		<b>Weitere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung</b>
	680	Büromaterial und Drucksachen
	681	Zeitungen und Fachliteratur
	682	Porto, Versandkosten, Zustelldienste
	683	Telekommunikation
	685	Reisekosten
	686	Gästebewirtung und Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung
	688	Kfz-Kosten
	689	Andere betriebliche und verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit
69		<b>Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen</b>
	690	Versicherungsbeiträge
	691	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen, Vereine und Gesellschaften
	692	Schadensersatzleistungen und Leistungen aus Bürgschaften
	693	Andere sonstige betriebliche Aufwendungen
	695	Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräten und Wertpapieren)
	696	Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen
	697	Einstellungen in den Sonderposten
	698	Zuführungen zu Rückstellungen, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar
699	Periodenfremde Aufwendungen	
7		<b>Weitere Aufwendungen</b>
70		<b>Betriebliche Steuern</b>
	702	Grundsteuer
	703	Kfz-Steuer
	704	Grunderwerbsteuer
	706	Ein- und Ausfuhrzölle
	707	Umsatzsteuer
	708	Verbrauchssteuern
	709	Sonstige betriebliche Steuern und steuerähnliche Aufwendungen
71		<b>Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen (originäre Leistungen) sowie aus Produktabgeltung</b>
	710	Zuweisungen und Zuschüsse an Gebietskörperschaften
	711	Zuweisungen und Zuschüsse an sonstigen öffentlichen Bereich
	712	Zuweisungen und Zuschüsse an nicht-öffentlichen Bereich
	713	Investitionszuschüsse an Gebietskörperschaften
	714	Investitionszuschüsse an sonstigen öffentlichen Bereich
	715	Investitionszuschüsse an nicht-öffentlichen Bereich
	716	Kostenerstattungen an Gebietskörperschaften
	717	Kostenerstattungen an Sonstige
718	Aufwendungen aus Produktabgeltung	
73		<b>Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte</b>
	730	Spenden, Preisgelder, Stipendien und Ehrungen
	731	Weitere Leistungen an Dritte
	732	Versorgungsleistungen an Dritte

Konten-Klasse		Kontenbezeichnung	
74		<b>Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie Verluste aus Abgängen von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	
	740	Abschreibungen auf Finanzanlagen	
	742	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	
	745	Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	
	746	Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens	
	75		<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>
		750	Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen
		751	Bankzinsen
752		Kredit- und Überziehungsprovisionen	
753		Diskontaufwand	
754		Abschreibung auf Disagio, Agio oder Damnum	
755		Bürgschaftsprovisionen	
756		Zinsen für Verbindlichkeiten	
757		Abzinsungsbeträge	
758		Verwaltungszinsen	
759	Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
77		<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag und sonstige Steuern</b>	
	770	Gewerbeertragsteuer	
	771	Körperschaftsteuer einschl. SolZ	
	772	Kapitalertragsteuer einschl. SolZ	
	773	Ausländische Quellensteuer	
	775	Latente Steuern	
779	Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag		
78		<b>Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuschüssen (durchlaufende Mittel)</b>	
	780	Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an Gebietskörperschaften	
	781	Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an sonstigen öffentlichen Bereich	
	782	Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel) an nicht-öffentlichen Bereich	
	784	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse (durchlaufende Mittel)	
789	Kostenerstattungen (durchlaufende Mittel)		
79		<b>Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung und Größenordnung, Aufwand aus Verlustübernahmen, Einstellung in Rücklagen</b>	
	790	Aufwendungen aus Verlustübernahmen und Gewinnabführungsverträgen	
	791	Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung und Größenordnung	
	796	Aufwendungen für Einstellung in Rücklagen, Fonds und Stöcke	
797	Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen		
8		<b>Abschluss und kamerale Abgrenzung</b>	
80		<b>Eröffnung/Abschluss</b>	
	800	Eröffnungsbilanzkonto	
	801	Schlussbilanzkonto	
	802	GuV-Konto nach Gesamtkostenverfahren	
803	GuV-Konto nach Umsatzkostenverfahren		
89		<b>Umbuchungen</b>	
	899	Umbuchungskonto	
9		<b>Kosten- und Leistungsrechnung</b>	
90		<b>Kalkulatorische Kosten und Erlöse</b>	
	900	Kalkulatorische Abschreibungen	
	901	Kalkulatorische Zinsen	
	902	Kalkulatorische Mieten	
	903	Kalkulatorische Rückstellungen	
	906	Sonstige kalkulatorische Kosten	
909	Kalkulatorische Erlöse		
91		<b>Leistungsverrechnungen</b>	
92		<b>Leistungsverrechnungen</b>	
93		<b>Abrechnungen intern</b>	
94		<b>Abrechnungen intern</b>	
95		<b>Zuschläge</b>	
96		<b>Umlage</b>	